

Der St. Gallische Rheinbewohner sah zwar voraus, daß der Bezug von höhern Grenzzöllen durch die neue Eidgenossenschaft zunächst die Grenzbevölkerung belästigen werde, allein er tröstete sich dabei mit dem Art. 21 der neuen Bundesverfassung, der in seinen hieher gehörigen Bestimmungen wörtlich lautet: „Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theils derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten, oder die Errichtung derselben zu unterstützen. Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.“

Die im April 1847 an den Großen Rath des Kantons St. Gallen petitionirenden Rheingemeinden durften jetzt mit um so mehr Grund annehmen, die neuen Bundesbehörden werden, sobald die Finanzlage des Bundes überhaupt sicher gestellt erscheine, die eben angeführte Bestimmung, um derentwillen sie und mit ihnen Tausende in der Eidgenossenschaft die Bundesverfassung um so freudiger angenommen haben, für die Sicherung einerseits der Rheingrenze, anderseits der durch die Niveauverhältnisse der Saarebene zwischen Sargans und Mels bedrohten Kantone des Linth- und Limmatgebiets mittelst einer durchgreifenden Stromregulirung, zuerst und so bald als möglich in Anwendung bringen. Sie erwarteten daher auch, daß ihre Kantonsregierung zu diesem Zwecke die Rheinforrektionsfrage mit erneutem Eifer zur Hand nehmen, und mit neuen Hoffnungen auf endlichen Erfolg durch die wirksamste Mithilfe des Bundes zu gutem Ziele führen werde.

Wirklich hatte die St. Gallische Kantonsregierung schon während den Vorberathungen der von der Tagsagung er-